



## **Gemeinde Borkheide, Amt Brück**

### **1. Änderung des Flächennutzungsplans**

**Teilbereich: Ausbau des Schulstandorts der Hans-Grade-Grundschule**

Entwurf, Juli 2021

**Auftraggeber:**

Gemeinde Borkheide,  
vertreten durch das Amt Brück  
Ernst-Thälmann-Str. 59  
14822 Brück

**Auftragnehmer:**

Plan-Faktur • Ralf Rudolf und Dennis Grüters GbR  
Glogauer Straße 20  
10999 Berlin

## 1. Veranlassung und Erforderlichkeit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide hat am 06.05.2021 den Einleitungsbeschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Auslöser der 1. Änderung ist der geplante Ausbau des Schulstandorts der Hans Grade Grundschule. Geplant ist gemäß Beschluss der Gemeindevertretung anstelle der im Flächennutzungsplan von 2019 enthaltenen Sporthalle die Errichtung eines Schulgebäudes.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans Borkheide soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen. Die Grundzüge der Planung werden durch die nicht berührt, da es sich lediglich um die Änderung eines Symbols handelt. Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Im vereinfachten Verfahren wird auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, auf Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

## 2. Inhalt der Änderung

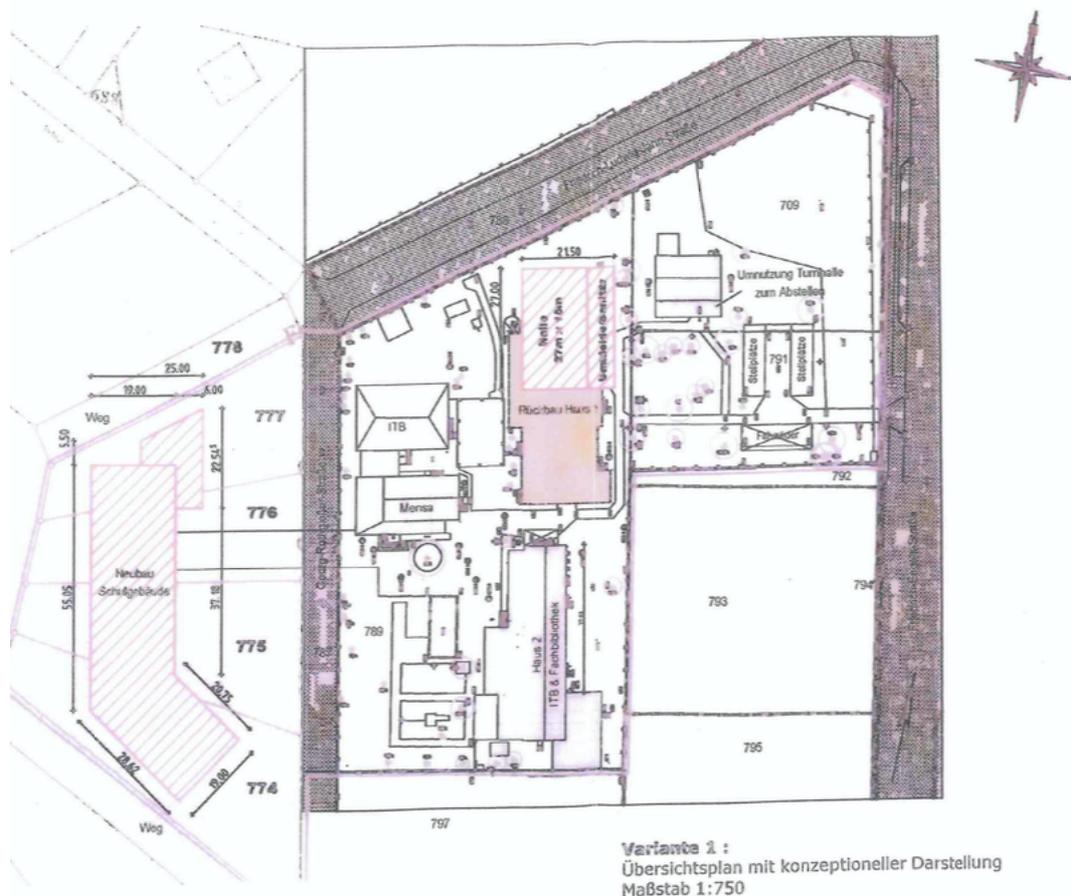
Inhalt der 1. Änderung ist die Änderung der Zweckbestimmung der Fläche für Gemeinbedarf östlich und westlich der Georg-Rotgießer-Straße (ehemals Straße "An der Schule"). Das Symbol für die Zweckbestimmung "Schule" ergänzt auf der westlichen Seite der Georg-Rotgießer-Straße das Symbol für die Zweckbestimmung "Sportanlage". Auf der östlichen Seite wird das Symbol "sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" zur Errichtung einer Kindertagesstätte ergänzt.

## 3. Begründung der Änderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide hat sich am 19.10.2018 durch Beschluss für die Planvariante 1a zur zukünftigen Entwicklung und Erweiterung des Schulcampus Borkheide im Rahmen einer Machbarkeitsstudie entschieden. Die Variante sieht den Neubau eines Schulgebäudes westlich der Georg-Rothgießer-Straße (ehemals Straße An der Schule) vor. Das provisorische Containergebäude (Haus 1) soll zurückgebaut und durch einen Sporthallenneubau ersetzt werden. Haus 2 und die bestehende Sporthalle sollen umgenutzt werden.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark fordert zur Vorbereitung des Bauvorhabens die Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplans mit Ergänzung des Plansymbols „Schule“. Dieses ergänzt das Symbol „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen“.

Zusätzlich soll im Sinne einer vorausschauenden Planung östlich der Georg-Rothgießer-Straße das Plansymbol „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ südlich der Sporthalle an der Friedrich-Engels-Straße ergänzt werden. Am Standort soll eine Kindertagesstätte errichtet werden.



Übersichtsplan zum Beschluss der Gemeindevertretung Borkheide (Beschluss-Nr. Bh-30-334/18)

#### 4. Flächenbilanz

Es handelt sich lediglich um die Änderung eines Plansymbols. Die Flächenbilanz des gültigen Flächennutzungsplans von 2019 ändert sich nicht.

#### 5. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)